

# Tagungsbericht „Mapping the challenges in economic and financial criminal law: a comparative analysis of Europe and the US“ vom 17.3.2016 an der Universität Luxemburg

Von Wiss. Mitarbeiter **Julian Dust**, Wiss. Mitarbeiterin **Özlem Kayadibi**, Köln\*

Seit einigen Jahrzehnten sind die Strafrechtssysteme weltweit mit globalen Herausforderungen und fundamentalen Veränderungen in dem Bereich der Wirtschafts- und Finanzkriminalität konfrontiert. Die Finanzkrise im Jahr 2008 und die anschließende Dämpfung der Konjunktur haben diese Herausforderungen in vielerlei Hinsicht spürbar gemacht. Bestehende Grundsätze, Normen und Praktiken sind vor diesem Hintergrund nicht immer ausreichend, weshalb Legislative und Exekutive unter Handlungsdruck geraten. Den hieraus resultierenden kriminalpolitischen Fragen war die Tagung „Mapping the challenges in economic and financial criminal law: a comparative analysis of Europe and the US“ gewidmet, die unter Leitung von Prof. Katalin Ligeti am 17.3.2016 an der Fakultät für Recht, Wirtschaft und Finanzen der Universität Luxemburg abgehalten wurde. Das geltende und künftige Sanktionenrecht der Nationalstaaten sollte dabei in den europäischen und transnationalen Kontext gesetzt werden. Zu Wort kamen neben renommierten Vertretern aus Justiz und Wissenschaft auch Nachwuchswissenschaftler verschiedener europäischer Länder. Die auf der Tagung angesprochenen Fragen sind für die deutsche kriminalpolitische Diskussion von besonderer Relevanz. In Deutschland wird derzeit noch über eine Änderung des Sanktionenregimes für Unternehmen diskutiert, die andere europäische Länder bereits vollzogen haben.

## I. Kriminalsysteme im Vergleich

Die erste von vier Sitzungen leitete in die Herausforderungen des Wirtschafts- und Finanzstrafrechts ein. Prof. Stefan Braum, Dekan der Universität Luxemburg, eröffnete das Panel. Die Tagung solle, so Braum in seinen einführenden Worten, neue Legitimations- und Organisationsfragen des europäischen Strafrechts diskutieren. Diese seien entstanden, weil die klassischen Strafrechtsprinzipien (Schuldprinzip, Legalitätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsprinzip) heute nicht mehr ohne weiteres das dogmatische Fundament der Rechtsentwicklung darstellten. Begriffe wie „compliance“ und „private enforcement“ seien Rechtsinstitute, die nicht klassischen horizontalen und vertikalen Organisationsstrukturen zuzuordnen seien. Deutlich wird dies bei der Zurechnung von Strafe, die horizontale (gleichrangig-arbeitsteiliges Vorgehen von Beteiligten wie bei der Mittäterschaft) und vertikale Verhältnisse (Fälle der Organisationsherrschaft, wie bei der mittelbaren Täterschaft) unterscheidet.<sup>1</sup> Das Strafrecht im

\* Die Autoren Julian Dust, LL.B und Özlem Kayadibi, Ass. iur, sind wissenschaftliche Mitarbeiter der von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht an der Universität zu Köln (Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven, Prof. Dr. Thomas Weigend, Prof. Dr. Martin Henssler), zur Forschungsgruppe: <http://www.verbandsstrafrecht.jura.uni-koeln.de> (5.1.2017).

europäischen Kontext könne – dies zeigte die Tagung in der Tat sehr deutlich – nur als Sanktionenrecht verstanden werden, mit dem die Politik eigene Ziele durchsetzen wolle.

Lars Bay Larsen, Richter am EuGH, befasste sich mit der Natur der durch das europäische Recht möglichen Sanktionen. Dabei ging es ihm insbesondere um die Klarstellung, dass die Nationalstaaten im Gegensatz zu den USA sehr unterschiedliche Strafrechtstraditionen mitbrächten, die EU aber in ihrer Diversität vereint sei. Auf EU-Ebene gäbe es bisher kein Strafrecht im engeren Sinne, es entstünden aber alternative Sanktionsmöglichkeiten wie z.B. im europäischen Wettbewerbsrecht. Deren Qualität als „Strafe“ sei unter anderem in dem Verfahren „Bonda“<sup>2</sup> untersucht worden, in dem der EuGH jeweils nur eine Bußgeldqualität feststellte. Das Prinzip „ne bis in idem“ fand daher keine Anwendung. Grundlage dieser Feststellung seien die sog. „Engel-Kriterien“<sup>3</sup>, auf welche auch weitere Redner noch eingegangen sind.

Prof. Katalin Ligeti befasste sich in ihrem Beitrag mit den allgemeinen Perspektiven und Tendenzen im europäischen Finanz- und Wirtschaftsrecht. Dieses reagiere auf die Entwicklungen der Gesellschaft (Finanzwelt, Umwelt, Internet etc.). Zu beobachten sei eine Europäisierung des nationalen Rechts, eine Ausweitung des EU-Bußgeldrechts („judicialization“), verbunden mit einem Bedeutungsverlust des nationalen Strafrechts („moving away“-Effekt) sowie eine Verstärkung des Grundrechtsschutzes (ne bis in idem, Verhältnismäßigkeitsprinzip, prozessuale Rechte). Die langfristige Konsequenz sei ihrer Ansicht nach, dass die Europäische Union eine eigene Strafrechtsordnung etablieren werde.

## II. Grund und Grenzen individualstrafrechtlicher Systeme

Die zweite Sitzung widmete sich der persönlichen Haftung, die Individuen aufgrund von Fehlverhalten im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich auferlegt werden kann. Eingeleitet wurde das Panel von Dr. Jan Inghelram, Mitarbeiter

---

Der Autor Dust promoviert zu materiell-rechtlichen Fragen des Unternehmensstrafrechts bei Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel. Die Autorin Kayadibi promoviert zu kriminologischen Fragen des Unternehmensstrafrechts bei Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven.

<sup>1</sup> Vgl. Eidam, Der Organisationsgedanke im Strafrecht, 2015, S. 313 ff.; Krämer, Individuelle und kollektive Zurechnung im Strafrecht, 2015, S. 102 ff.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 5. 6. 2012 – C-489/10, Rn. 28 ff.

<sup>3</sup> Benannt nach EGMR, Urt. v. 8.6.1976 – 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72 (Engel und andere gegen die Niederlande), Rn. 80 ff., wonach maßgeblich sind (a.) die Zuordnung der Vorschrift im nationalen Recht, (b.) die Natur des Vergehens sowie (c.) die Art und Schwere der Sanktion.

des EuGH. In dem ersten Vortrag führte Prof. *Martin Böse* von der Universität Bonn in das deutsche Kriminalstrafrecht und Bestrafungsmöglichkeiten von Managern und Unternehmensmitarbeitern ein. Hervorgehoben wurden insbesondere dogmatische Besonderheiten des deutschen Rechts (Tun und Unterlassen, Garantenpflichten, Unterschiede von Sonder- und Allgemeindelikten) sowie das doppelte System des Ordnungswidrigkeiten- (insbesondere §§ 30, 130 OWiG) und allgemeinen Strafrechts. Besonders hob Prof. *Böse* hervor, dass das Strafrecht einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Freiheiten und korrespondierenden Pflichten schaffen müsse.

*Dr. Stanislaw Tosza* von der Universität Luxemburg stellte seine Doktorarbeit vor, die sich mit der individualstrafrechtlichen Verantwortung von Managern auseinandersetzt. Hervorzuheben ist *Dr. Toszas* Feststellung, dass die wirtschaftliche Betätigung allgemein von Risiken bestimmt sei, was auch die Finanzkrise gezeigt habe. Die Bestrafung von Managern, bei denen unter anderem diese Risiken zu Straftaten führten, habe deshalb immer zugleich Einfluss auf das Wirtschaftssystem. *Dr. Tosza* sprach sich für ein Unternehmensstrafrecht aus, das bei der Bestrafung von „Missmanagement“ ansetzen solle, weil letzteres zu „erheblichen Risiken“ führe. Insgesamt vertrat er somit das Konzept eines starken Strafrechts.

Prof. *Iain MacNeil* von der Universität Glasgow setzte den Schwerpunkt hingegen mehr auf die Regulation von Märkten und weniger auf Strafe. Das Strafrecht habe sich seiner Ansicht nach bisher nicht bewährt und habe vergangene Krisen nicht verhindern können. Sofern eine Ausweitung erfolge, solle diese jedenfalls das Individualstrafrecht und nicht das Unternehmensstrafrecht betreffen. Denn letzteres verursache zugleich Kosten für die Gesellschafter, die nicht zwingend mit den Taten in Verbindung stünden.

Besonders hervorzuheben ist der Vortrag von Prof. *Sara Sun Beale* von der Duke University, in dem sie die amerikanische Sicht darstellte. Sie erinnerte zunächst daran, dass das Unternehmensstrafrecht in den USA seit langem existiere und skizzierte die Hintergründe der bekannten Entscheidung des U.S. Supreme Court, „New York Central & Hudson River Railroad Co. v. United States“, 212 U.S. 481, 495 f. (1909). Der Supreme Court hat in dieser Entscheidung schon vor mehr als einhundert Jahren die Strafbarkeit juristischer Personen anerkannt: „If, for example, the invisible, intangible essence or air which we term a corporation can level mountains, fill up valleys, lay down iron tracks, and run railroad cars on them, it can intend to do it, and can act therein as well viciously and virtuously.“<sup>4</sup> Unternehmensstrafe sei nach Meinung von Prof. *Beale* ein pragmatisches und utilitaristisches „tool“, deren Notwendigkeit sich als Ergänzung des amerikanischen Individualstrafrechts in der Geschichte herausgestellt habe. Gründe für Unternehmensstrafe seien insbesondere die enorme Macht von Unternehmen, die weite Verbreitung von Unternehmensdelinquenz und dass letztere bekämpft werden müsse, damit der Satz „crime pays“ nicht

---

<sup>4</sup> U.S. Supreme Court, New York Central & Hudson River Railroad Co. v. United States, 212 U.S. 481, 495 f. (1909).

gelte. Dogmatisch bediene sich das amerikanische Recht einer Zurechnung der Taten der Individuen an das Unternehmen. Anschaulich zeigte Prof. *Beale* anhand der jüngeren Geschichte der USA, dass die Gewichtung von Individual- und Verbandsstrafrecht sich zyklisch verändere und mit der gesellschaftlichen Rahmensituation verbunden sei. Die Veränderungen um die Jahrtausendwende (z.B. Anschläge auf das World-Trade-Center, Worldcom-Skandal, Enron-Skandal) hätten Ängste in der Bevölkerung ausgelöst, die das Bedürfnis nach Unternehmensstrafe steigerten. Dies ließe sich anhand einer Analyse der eröffneten Verfahren nachweisen. Die aktuelle Entwicklung zeige, dass Unternehmen mehr in die Strafverfolgung eingebunden werden, was aber nicht dazu führen dürfe, dass sie zum „Teil der Staatsanwaltschaft“ aufschwingen. Inzwischen werde Kritik laut, dass die Unternehmensstrafe die Bestrafung von Privaten faktisch verhindere. Derzeit sei ihrer Meinung nach – anders als dies teilweise in Deutschland wahrgenommen wird<sup>5</sup> – aber nicht zu erkennen, dass das Individualstrafrecht wieder mehr Bedeutung erlange.

### III. Alternative Sanktionsmöglichkeiten

Die dritte Sitzung widmete sich neuen Sanktionsmöglichkeiten im Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht und wurde von Prof. *Braun* eingeleitet.

Associate-Prof. *Maria Bergström* von der Universität aus Uppsala gab einen Überblick über das schwedische Umweltstrafrecht. Sie stellte das nationale Recht in den Kontext zum internationalen Recht, zu Basel III (Europäisches Sekundärrecht) und der umweltrechtlichen Kriminalprävention. In einem nächsten Schritt sprach sie Verbesserungsmöglichkeiten in den Bereichen der Aufdeckung, der Anpassung von Strafrahmen und umweltrechtlichen Sanktionsgebühren („environmental sanction charges“) an. Letztlich warf sie die Frage auf, ob die Unternehmensstrafe im umweltrechtlichen Bereich mit der Individualstrafe in anderen Bereichen vergleichbar sei. Sie deutete damit die Kardinalfrage im Unternehmensstrafrecht an, die (nach Auffassung der Autoren) innerhalb der Tagung leider nur als Randproblem angesprochen und nicht weiter vertieft wurde.

Das Verhältnis von Kronzeugenregelungen („leniency programs“) und der Durchsetzung von Strafe („criminal enforcement“) war Gegenstand des Vortrages von Prof. *Vladimir Bastidas*, ein Experte der Universität Uppsala. Kronzeugenregelungen sollten vor allem die Möglichkeiten der Aufdeckung von Straftaten erhöhen und damit zugleich die Abschreckungseffekte der Strafe verbessern. In prozessualer Hinsicht problematisch sei die Doppelstellung als Kronzeuge und Beschuldigter. Diese könne durch die Gewährung von Immunität gelöst werden, was aber mit schwedischem Recht nicht vereinbar sei.

*Dr. Witold Zontek* von der Universität Krakau beendete das dritte Panel mit seinem Vortrag über das Nebeneinander

---

<sup>5</sup> Vgl. nur *Schünemann*, in: Sieber/Dannecker/Kindhäuser/Vogel/Walter (Hrsg.), Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 429 (443).

von Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtssanktionen im Finanzmarkt. Für die Finanzmärkte sei bedeutsam, wie das Sanktionenrecht ausgestaltet sei, weil die jeweiligen Rechtsfolgen unterschiedlich wären. Hinsichtlich der Konkurrenz von Verwaltungs- und Strafrecht befürwortete *Dr. Zontek* eine Priorität des Verwaltungsrechts, weil dieses effektiver sei. Jedenfalls aber sei ein Hauptsystem festzulegen. Er stellte außerdem die Frage in den Raum, ob die Verfolgung von Straftaten, zumal von Finanzmarktdelikten, spezialisierter Gerichte und Staatsanwaltschaften bedürfe.

#### IV. Aktuelle und künftige Rechtsschutzmöglichkeiten

Die vierte und letzte Sitzung handelte von den Möglichkeiten des Schutzes vor Strafe („safeguard systems“) und von der Rolle neuer Strafsysteme („new enforcement systems“). In dem durch Prof. *Pierre-Henri Conac* von der Universität Luxemburg eingeleiteten Panel konnte damit auf zuvor Besprochenes aus neuer Perspektive eingegangen werden.

Prof. *Silvia Allegranza* von der Universität Luxemburg stellte in ihrem Vortrag das verwaltungsrechtliche Sanktionenrecht („single supervisory mechanism“) der Europäischen Union dar und wies insbesondere auf das z.T. ungeklärte Verhältnis zum Europäischen Grundrechtsschutz (Art. 6-8, 13, 41, 47-49 der Charta der Grundrechte der EU) hin. Letzterem käme als höchste Rechtsquelle der EU insgesamt die Aufgabe zu, die europäische Politik zu bremsen.

*Stijn Lamberigts*, Doktorand an der Universität Luxemburg, stellte Zwischenergebnisse seiner Forschung zu den Aussageverweigerungsrechten von angeklagten Mitarbeitern einer Gesellschaft („corporate defendants“) vor. Rechtliche Probleme ergäben sich insbesondere aus der Doppelstellung, Individuum und Mitarbeiter der Gesellschaft zu sein. Das US-Recht, welches kein „corporate right to silence“ in der Verfassung vorsehe, solle Modell für das luxemburgische Recht sein. Demnach könne das Schweigerecht nur dem Individuum als solchem, losgelöst von der gesellschaftlichen Stellung zukommen, nicht aber dem Unternehmen, vertreten durch das Individuum. *Lamberigts* befürwortete ein relatives Schweigerecht, das unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwecks effektiver Strafverfolgung eingeschränkt werden könne.

Prof. *Juliette Tricot* von der Université Paris-Ouest Nanterre La Défense trug zum Grundsatz *ne bis in idem*, sowohl hinsichtlich dessen Geltung im Verwaltungs- als auch im Strafrecht, vor. Für das französische Recht sei festzustellen, dass zwar nicht *de jure* aber *de facto* Verwaltungs- und Strafverfahren nicht nebeneinander eingeleitet würden, was eine gewisse „hidden order“ im französischen Rechtssystem darstellen würde. Dieser von Prof. *Tricot* offenbar befürwortete Ansatz solle indes positiv-rechtlich normiert werden, damit der Gesetzgeber handlungsfähig bleibe.

#### V. Fazit und Ausblick

Den Abschluss fand die Tagung mit resümierenden Worten von Prof. *John Vervaele* von der Universität Utrecht. Prof. *Vervaele* zufolge sei es angesichts der fließenden Entwicklungen auf der europäischen Ebene nicht verwunderlich, dass die Forschung sich bisher überwiegend auf theoretische Fra-

gen konzentriert habe („law in the books“). Nun müsse sich die Wissenschaft aber konkreten Anwendungsfragen stellen („law in action“), die bislang noch wenig erforscht seien. Die Herausforderung dabei sei die Diversität der Kompetenzordnungen in der Europäischen Union, womit Prof. *Vervaele* einen Bezug zur Äußerung von Richter *Lars Bay Larsen* (siehe oben) herstellte, dass Europa in Vielfalt vereint sei. Dies zeigt sich insbesondere in Deutschland. Hier hat man sich jahrzehntelang mit der Frage beschäftigt, ob Verbände (schuldhaft) handeln können, nicht aber mit der Ausgestaltung und den Folgen eines Verbandsstrafrechts.<sup>6</sup>

Dem von Prof. *Stefan Braum* gesetzten Tagesziel, Legitimations- und Ordnungsfragen des europäischen Sanktionenrechts zu erörtern, wurde die Tagung durch die vielseitigen und ansprechenden Vorträge gerecht. Nicht zuletzt konnte hierzu eine interessierte Hörschaft beitragen, die am Ende jeder der vier Sitzungen Fragen an die Referenten stellte und auch den Einblick in die Belange der Rechtsanwaltschaft verschiedener Länder zuließ.

---

<sup>6</sup> *Vogel*, StV 2012, 427 (428); *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 (134).